



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 08.07.2013

Nr. 7/2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2013 77

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 6 NUVP (Wesentliche Umgestaltung von 2 Gewässern in den Gemarkungen Apelern und Pohle) 78

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

keine

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 26.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	271.598.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	271.598.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	15.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	274.994.100 €
2.2 der Auszahlungen auf	281.402.600 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	264.552.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	267.926.200 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.828.100 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.441.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.613.700 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.034.600 €

Der Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg für das Haushaltsjahr 2013 wird festgesetzt:

Kreiskrankenhaus Stadthagen

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	32.323.500 €
Aufwendungen in Höhe von	32.323.500 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	1.298.000 €
Ausgaben in Höhe von	1.298.000 €

Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	17.223.000 €
Aufwendungen in Höhe von	17.223.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4.698.000 €
Ausgaben in Höhe von	4.698.000 €

Kindertagesstätte Kreiskrankenhaus Rinteln

Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	607.000 €
Aufwendungen in Höhe von	607.000 €

Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	138.450 €
Ausgaben in Höhe von	138.450 €

Die Haushaltspläne des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2013 werden festgesetzt:

JBF-Centrum Bückeberg

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	782.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.022.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	834.200 €
der Auszahlungen auf	1.001.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	782.000 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	861.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	52.200 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	140.000 €

Hallenbäder Bad Nenndorf und Rinteln

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	726.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.456.000 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	726.000 €
der Auszahlungen auf	2.397.000 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	726.000 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.167.000 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	230.000 €

Volkshochschule

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.457.300 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.071.200 €
der außerordentlichen Erträge auf	200 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	2.500.100 €
der Auszahlungen auf	2.974.600 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.457.400 €
auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.944.600 €
auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.700 €
auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.613.700 € festgesetzt.

In dem Wirtschaftsplan des Klinikums Schaumburg und den Haushaltsplänen des JBF-Centrums Bückeberg, der Hallenbäder und der Volkshochschule werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

für die Kreiskasse des Landkreises Schaumburg auf	115.000.000 €
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Stadthagen auf	5.000.000 €
für die Sonderkasse beim Kreiskrankenhaus Rinteln auf	2.500.000 €
für die Sonderkasse bei der Volkshochschule auf	350.000 €

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt:

51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
51,8 v. H.	der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
51,8 v. H.	von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
51,8 v. H.	von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Stadt Rinteln einheitlich 53,40 v. H. und für die Samtgemeinde Nenndorf 60,60 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 28.02.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.07.2013 unter dem Aktenzeichen 32.13.10302-257 (2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 02.07.2012

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung gemäß § 6 NUVP (Wesentliche Umgestaltung von 2 Gewässern in den Gemarkungen Apelern und Pohle)

Die Mesos GmbH & Co. Logistikzentrum Lauenau KG hat bei mir am 18.04.2011 die Verlegung und Teilverrohrung von 2 Gewässern 3. Ordnung auf verschiedenen Fluren und Flurstücken der Gemarkungen Apelern und Pohle im Rahmen des Bauvorhabens EDEKA gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 5 und der Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVP – vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 179) in den zurzeit geltenden Fassungen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 5 NUVP vorgekommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a) UVPG).

Stadthagen, den 27.06.2013

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen